



Satzung

**des Turn- und Sportvereins 1872 e.V. Klein-Auheim
(TSV Klein-Auheim)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz**
- § 2 Farben, Wappen, Emblem**
- § 3 Vereinsjahr/Geschäftsjahr**
- § 4 Zweck, Ziele des Vereins**
- § 5 Gemeinnützigkeit, steuerbegünstigte Zwecke**
- § 6 Mitglieder des Vereins, Mitgliederbeiträge**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**
- § 13 Protokollierung der Mitgliederversammlung**
- § 14 Vorstand**
- § 15 Aufgabe des Vorstandes**
- § 16 Geschäftsführung und Vertretung**
- § 17 Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen**
- § 18 Jugendmitwirkung**
- § 19 Abteilungen und Vereinsausschüsse**
- § 20 Ordnungen**
- § 21 Auflösung**
- § 22 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**
- § 23 Salvatorische Klausel**
- § 24 Inkrafttreten**

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein trägt den Namen:

**Turn- und Sportverein 1872 e.V. Klein-Auheim
(TSV Klein-Auheim)**

Der Verein hat seinen Sitz in 63456 Hanau - Klein-Auheim

§ 2

Farben, Wappen, Emblem

1. Die Vereinsfarben sind blau (HKS 42) und gelb (HKS 3). Im Vereinswappen ist das Wappen des Stadtteils Klein-Auheim enthalten.
2. Als Vereinslogo dient ein stilistisch dargestellter Turnbarren, gebildet aus den Buchstaben TSV.

§ 3

Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 4

Zweck, Ziele des Vereins

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
2. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e. V.
 - b) der zuständigen Landesfachverbände
 - c) der zuständigen Spitzenverbände.

§ 5

Gemeinnützigkeit, steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (ESTG) ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
Die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 6

Mitglieder des Vereins, Mitgliederbeiträge

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr
 - c) EhrenmitgliedernWählbar sind nur Mitglieder nach a) und c)
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.
3. Für die Festlegung der zeitlichen Mitgliedschaft (Ehrungen) ist der Termin des letzten Eintritts in den TSV maßgebend. Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Organisationen werden nicht berücksichtigt.
4. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden, die für die Beiträge mithaften.

5. Von jedem Mitglied wird ein monatlicher Beitrag erhoben, der viertel-, halb- oder jährlich zu zahlen ist. Darüber hinaus können jederzeit Spenden als Einzelbetrag oder in periodischen Zahlungen geleistet werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Die Erhebung einer Aufnahmegebühr und eines Abteilungsbeitrages ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hauptvorstand möglich.
8. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder ganz, bzw. teilweise erlassen werden. Stundungs- und Erlassanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den jeweiligen Antrag. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Mitgliederbeitrages freigestellt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt:

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens sechs Wochen vor diesen Terminen in schriftlicher Form erfolgen.

Der/die Ausscheidende hat seine/ihre sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen. Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen erfolgt nicht
 - b) bei natürlichen Personen durch deren Tod
 - c) durch Ausschluss aus folgenden Gründen:
 - wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung
 - d) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung des geschäftsführenden Vorstandes. In diesem Falle ist der Mitgliedsbeitrag trotzdem für das laufende Jahr zu entrichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes. Er gilt als erfolgt, wenn die anwesenden Hauptvorstandsmitglieder mit Mehrheit zustimmen. Der Ausschluss aus dem Verein muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt ein Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zu diesem Zeitpunkt.

2. Über den Ausschluss eines oder mehrerer geschäftsführender Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- der erweiterte Vorstand (Hauptvorstand)
- die Abteilungsvorstände
- die Ausschussvorstände

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar im ersten Quartal. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der „Hanau Post“ und durch Aushang am „schwarzen Brett“ mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch den Vorstand. Sie wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter/in geleitet.
2. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung der/dem Vereinsvorsitzenden in schriftlicher Form vorliegen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben die gleiche Befugnis wie die ordentlichen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts des/der Schatzmeisters/in
- Diskussion der Berichte und Aussprache
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer mit Aussprache
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder des Hauptvorstandes gemäß § 14, Abs. 1, Buchstaben c, f, g und h
- die Wahl der Rechnungsprüfer. Diese müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Hauptvorstand angehören. Es werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich
- die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes
- die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, die Beratung, Diskussion und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen
- der Erlass einer Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

§ 12

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nur dann, wenn sie ihre Beiträge entrichtet haben. Mitglieder unter 16 Jahren haben keine Stimmberechtigung. Die Abstimmung erfolgt offen (durch einfaches Handzeichen). Die Mitgliederversammlung kann auf mündlichen Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
2. Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung grundsätzlich schriftlich und geheim. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden. Die Positionen nach § 14, Abs. 1, Buchstaben f-h werden offen (durch einfaches Handzeichen) gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll oder eine Niederschrift anzufertigen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit ist von dem/der Schriftführer/in, dem/der Vorsitzenden oder dessen Vertreter, ggf. auch von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Anträge in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

§ 14

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer (sofern gewählt)
 - d) dem/der Schatzmeister/in und ggf. Vertreter/in
 - e) dem/der Schriftführer/in und ggf. Vertreter/in
 - f) dem/der Pressewart/in und ggf. gleichzeitigen Vorstandssprecher/in (sofern gewählt)
 - g) dem/der Sportwart/in und ggf. Vertreter/in (sofern gewählt)
 - h) zwei Beisitzer/Beisitzerinnen
 - i) den jeweiligen Abteilungsleitern/innen und deren Stellvertreter/innen (letztere nur, wenn eine Abteilung über eine Senioren- und Jugendunterabteilung bzw. über mehrere sonstige Unterabteilungen verfügt.)
 - j) dem/der jeweiligen Vereinsausschussvorsitzenden und Stellvertreter/in, soweit letztere vom Hauptvorstand eingesetzt sind

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Mitglieder des Vorstandes (nach Punkt 1c, f, g, h) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig neu gewählt werden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, kann ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch durch den Hauptvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder berufen werden. Die erforderliche Neuwahl dieses Mitglieds erfolgt anlässlich der nächsten einzuberufenden Mitgliederversammlung.

4. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt, ohne Angabe von Gründen, erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Neuwahl eines/einer Nachfolgers/in oder mehrerer Nachfolger/innen wirksam.

§ 15

Aufgabe des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahres- und Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung
- die Aufnahme und Löschung von Mitgliedern, letzteres durch Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten und Arbeiter/rinnen des Vereins, ggf. eines/einer Geschäftsführers/in
- Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz
- jederzeitige Berufung von Sachverständigen als Berater
- Verleihung der Ehrennadel, der Ehrenurkunde und des Ehrengeschenkes

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung

1. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Absatz (2) BGB sind die/der 1.Vorsitzende/r, die/der 2.Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Vorstand. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der/die 1.Vorsitzende führt den Vorsitz im Hauptvorstand. Ist der/die 1.Vorsitzende verhindert, wird er/sie durch den/die 2.Vorsitzende/n vertreten.

3. Der/die Schriftführer/in unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und den Hauptvorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und sonstiger Schriftverkehr.
4. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist die/der Schatzmeister/in verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des/der Vorsitzenden oder seines/r Stellvertreters/in geleistet werden; ausgenommen sind laufende Zahlungsverpflichtungen. Das Kassen- und Rechnungswesen muss den Erfordernissen der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung und den steuerlichen Vorschriften entsprechen.
5. Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Dies kann auch stichprobenweise erfolgen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des/der Schatzmeisters/in bzw. seines/seiner Stellvertreters/in einschließlich des Hauptvorstandes.

Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; bei Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt ist Ersatzwahl durchzuführen.

6. Die Beisitzer überwachen zusätzlich den gesamten Geschäftsablauf und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand je nach Bedarf.
7. Der Sportwart koordiniert die Interessen aller Sportabteilungen, einschließlich Senioren innerhalb des Vereins und vertritt diese gegenüber Behörden und Verbänden, wenn vereinsinterne Überschneidungen gegeben sind und ist gleichzeitig Vereinsjugendwart. Zur Koordinierung kann der Sportwart bei Bedarf Abteilungsleiterbesprechungen einberufen.
8. Für die Verwaltung bzw. das Finanzwesen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes und bei Bedarf einen/eine Geschäftsführer/in bestellen, der/die unter Beachtung der Grundsätze eines/einer ordentlichen Kaufmannes/Kauffrau und insbesondere unter Beachtung der jeweils maßgebenden Steuergesetzgebung seine/ihre Aufgabe erfüllt. Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Sofern erforderlich, kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der/die für seine/ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält.

§ 17

Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen

1. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Hauptvorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1.Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende, kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied verlangt werden. Einladungen können schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt bei Beginn der Sitzung.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Hauptvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollanten und von der/dem jeweiligen amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Einer Hauptvorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
4. Bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist entsprechend zu verfahren.

§ 18

Jugendmitwirkung

Die Jugendlichen sind in der jeweiligen Fachabteilung integriert.

Art und Form der Mitwirkung der Jugendlichen bleibt der Bestimmung der Abteilung vorbehalten. Die Jugendlichen haben das Recht, sich beschwerdeführend an den Abteilungsvorstand und falls erforderlich an den geschäftsführenden Vorstand bzw. Hauptvorstand zu wenden.

§ 19

Abteilungen und Vereinsausschüsse

1. Jede Abteilung und jeder Vereinsausschuss verleiht sich selbst, je nach Art und Zweck des von ihm betriebenen Sports bzw. der von ihm wahrgenommenen Aufgaben, eine entsprechende Organisationsstruktur.
2. Die aktiven und passiven Abteilungs- und Vereinsausschussmitglieder wählen in einer jährlichen abzuhaltenden Abteilungsversammlung, die vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins erfolgen muss, ihren Abteilungsvorstand.
3. Für die Wahlen innerhalb der Abteilungen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Mitgliedern des Hauptvorstandes.
4. An den Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit teilnehmen.
5. Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin und – soweit vorhanden – sein/ihr Vertreter/Vertreterin sowie der/die Ausschussvorsitzende und – soweit vorhanden – sein/ihr Stellvertreter/in sind Mitglieder des Hauptvorstandes. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Der jeweilige Abteilungsvorstand setzt geeignete Jugendleiter oder Betreuer ein, die sich der Verantwortung ihrer Aufgabe voll bewusst sind.

§ 20

Ordnungen

1. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die unter Ziff. 1 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach dem BGB über die Liquidation (vgl. §§ 17 BGB).

§ 22

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten sowie wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, sowie vom Registergericht, vom Regierungspräsidium bzw. vom Finanzamt geforderte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

§ 24

Inkrafttreten

Vorstehende von der Mitgliederversammlung am 17. März 2006 beschlossene Neufassung der Satzung (letzte Änderung 23.5.2003) tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hanau, den 14.März 2008

gez. :Ulrich Plotzitzka

gez.: Horst Neuber

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

Eingetragen in das Vereinsregister Hanau Az.: VR 712 am ?? . ???? 2008.

Ehrenordnung

des Turn- und Sportverein 1872 e.V. Klein-Auheim (TSV)

Präambel:

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 11 der Satzung hat die Jahreshauptversammlung am 14.März 2008 folgende Ehrenordnung erlassen.

Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange in besonderer Weise verdient gemacht haben. Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

Die Ehrenordnung regelt die Voraussetzungen für eine Ehrung, Ehrenmitgliedschaft oder einen Ehrenvorsitz.

§ 1 Formen der Ehrung

Der Verein kennt die nachstehend aufgeführten Formen der Ehrung von Mitgliedern

- ❖ Ehrennadel
- ❖ Ehrenurkunde
- ❖ Ehrengeschenk
- ❖ Ehrenmitgliedschaft
- ❖ Ehrenvorsitz

Bei allen Ehrungen werden Urkunden verliehen.

§ 2 Voraussetzung der Ehrung

- a) Die **Ehrennadel** wird an Mitglieder verliehen, die 25, 40, 50, 60, 65 70 usw. Jahre Mitglied im Verein sind. Die zeitliche Mitgliedschaft ergibt sich aus § 6, Abs.3 der Satzung.
- b) Die **Ehrenurkunde** wird in Anerkennung langjährigen ehrenamtlichen Wirkens bzw. durch besonderen Einsatz in der praktischen und organisatorischen Arbeit im Verein sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, mit der sowohl einzelne Mitglieder des Vereins als auch Mannschaften geehrt werden können.
- c) **Ehrengeschenke** werden in Würdigung besonderer Leistungen in der praktischen und organisatorischen Arbeit im Verein, anlässlich besonderer Jubiläen sowie in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen vergeben. Das Ehrengeschenk ist eine Auszeichnung mit der sowohl einzelne Mitglieder, als auch Mannschaften geehrt werden können. Das Ehrengeschenk sollte dem jeweiligen Anlass angemessen sein und einen Bezug zum Sport haben.
- d) Die **Ehrenmitgliedschaft** ist eine besondere Auszeichnung. Sie wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht und sich für dessen Belange und Entwicklung eingesetzt und diese gefördert und gestützt haben. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden. Die Ehrenmitglieder werden zu gesellschaftlichen und bedeutenden sportlichen Veranstaltungen des Vereins persönlich eingeladen und werden im Verein beitragsfrei geführt.
- e) Der **Ehrenvorsitz** ist eine besondere Auszeichnung. Er wird an den 1. Vorsitzenden verliehen, wenn dieser sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Er kann mit repräsentativen Aufgaben um und für den Verein betraut werden und hat im Vorstand Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzende wird zu allen gesellschaftlichen und sportlich bedeutenden Veranstaltungen des Vereins persönlich eingeladen und wird im Verein beitragsfrei geführt. Solange ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, kann die Ernennung eines weiteren nicht erfolgen.

§ 3 Private Anlässe

Zum **Geburtstag** (50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, ab 80 jährlich) erhält der Jubilar eine Glückwunschkarte und ab dem 70. Lebensjahr zusätzlich einen Präsentkorb oder ein anderes Geschenk.

Andere Anlässe bleiben seitens des Vereins grundsätzlich unberücksichtigt.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender und ehrenamtlich aktiv Tätige werden in besonderer Weise berücksichtigt.

Bei Todesfällen erhalten die Hinterbliebenen eine Geldspende.

Beim Ableben von Ehrenmitgliedern, des Ehrenvorsitzenden und von Mitgliedern des Vorstandes gedenkt der Verein den Verstorbenen durch einen Nachruf in der örtlichen Presse. Die Hinterbliebenen erhalten eine Geldspende.

§ 4 Ablauf der Ehrung

Die Ehrungen werden vom 1. Vorsitzenden des TSV wahrgenommen. Er kann diese auch delegieren.

Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen erfolgen.

§ 5 Antragsverfahren

Über die Verleihung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft entscheidet gem. § 11 der Satzung die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Über alle anderen Ehrungen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, sowie Mitglieder des Vorstandes.

Der Antrag ist formlos schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

Die Abteilungen können darüber hinaus bei ihren zuständigen Fachverbänden Ehrungen verdienter Mitglieder beantragen. Diese Ehrungen sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Aberkennung

Der Verein erkennt im Falle des Ausschlusses aus dem Verein Ehrungen und Auszeichnungen ab. Gleiches gilt für die Ernennung als Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied.

Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinsschädigenden Verhaltens aberkannt werden. Für die Aberkennungen ergeben sich die Zuständigkeiten aus § 5 der Ehrenordnung.

Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft von Mitgliedern erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Inkrafttreten

Vorstehende, von der Mitgliederversammlung am 14.März 2008 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hanau, den 14.März 2008

Ulrich Plotzitzka

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender



Eintrittserklärung **Änderungsmeldung**

Ich erkläre hiermit meinen Eintritt in die Abteilung

- Blasorchester Fußball Gymnastik, Turnen und Tanzen
 Handball Tischtennis

des Turn- und Sportvereins 1872 e.V. Klein-Auheim (TSV)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum und -ort _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon:/FAX: _____

E-Mail: _____

bei Minderjährigen :

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten (haften auch für die Beiträge)

Die gültige Vereinssatzung habe ich erhalten und erkenne sie an.

Hanau, den _____

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

(Unterschrift der/des Eintretenden)

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den TSV 1872 e.V. Klein-Auheim, 63456 Hanau, die fälligen Mitgliedsbeiträge bis auf Widerruf

- jährlich (im Febr.) halbjährlich vierteljährlich von meinem/unserem

Konto Nr. _____ BLZ _____

Bank oder Sparkasse: _____

Kontoinhaber: _____

per Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Die Kosten evtl. Rückbelastungen des Instituts werden von mir getragen.

Hanau, den _____

(Unterschrift Kontoinhaber/in)